

Satzung

für den

**Musikverein
Gottenheim e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein trägt den Namen Musikverein Gottenheim e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Gottenheim. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Der Verein pflegt die Musik, insbesondere die deutsche Volksmusik, er wirkt mit bei den weltlichen und kirchlichen Festlichkeiten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitglieder

Der Verein besteht aus ausübenden und nicht ausübenden Mitgliedern.

§ 3

Mitgliedschaft

Jedermann kann, sobald er das 12. Lebensjahr erreicht hat, Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Diese haben das Recht, bei musikalischen Veranstaltungen ihre Familienangehörigen einzuführen. Sie sind berechtigt, die Mitglieder der Vorstandschaft zu wählen. Sie sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu bezahlen.

§ 5

Pflichten der ausübenden Mitglieder

Die ausübenden Mitglieder haben vor ihrer Aufnahme dem Vereinsdirigenten ihre musikalische Befähigung nachzuweisen. Sie übernehmen die Verpflichtung, an den Proben und Aufführungen regelmäßig Anteil zu nehmen und sich nach den Anordnungen des Dirigenten zu richten.

Jeder Neueintretende haftet für die ihm übergebenen Instrumente, Kleidung und Noten, welche Eigentum des Vereins bleiben.

Besonders hat jedes Mitglied die Verpflichtung, seine Instrumente und Noten sauber instand zu halten.

§ 6

Beiträge

Jedes passive Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen,
- c) durch Ausschluß wegen grobem Verstoßes gegen Interessen des Vereins und wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

§ 8

Öffentliche Auftritte

Die ausübenden Mitglieder dürfen nur mit Genehmigung des ersten Vorstandes (1. Vorsitzender) öffentlich auftreten.

§ 9

Ausschluß aus dem Verein

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

- a) wer sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche die Ehre des Vereins gefährden
- b) wer den Vereinssatzungen zuwiderhandelt
- c) wer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

§ 10

Leitung des Vereins

Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgt eine Vorstandschaft von zehn Mitgliedern, von denen eines ausübendes Mitglied sein muß.

- a) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Dirigent hat die musikalische Leitung des Vereins.
- c) Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten, Listen und Protokolle bei den Sitzungen und Versammlungen.
- d) Der Rechner verwaltet die Kasse auf eigene Verantwortung, betreibt durch den Vereinsdiener den Einzug der Beiträge und erledigt die Auszahlungen der vom ersten Vorstand angewiesenen Beträge.
- e) Zwei Beigeordnete besorgen die Aufführungsorte und deren Ausstattung.

§ 11

Vorstandschafft

Der Vorstand ist berechtigt, sich für Mitglieder, welche während ihrer Amtsdauer ausscheiden, bis zur satzungsgemäßen nächsten Neuwahl auf die erforderliche Zahl selbst zu ergänzen.

§ 12

Generalversammlungen – Sitzungen

Die Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie beraten über laufende Vereinsangelegenheiten.

Die Sitzungen der Vorstandschafft finden auf Einladung des Vorsitzenden oder Schriftführers oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern statt. Die Vorstandschafft berät über die laufenden Vereinsangelegenheiten.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a) ein Musiklehrer,
- b) die Festsetzung der Aufführungen und Konzertprogramme,
- c) Anordnung der Proben,
- d) die Anschaffungen der Instrumente, Musikalien und Geräte.

Gegen seine Beschlüsse kann Berufung an einer Hauptversammlung erfolgen.

§ 14

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ihre Tagesordnung muß enthalten:

- a) Erstattung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Vereinsjahr
- b) Ablegung der auf 1. Januar abschließenden Kassenrechnung
- c) Ernennung von zwei Kassenprüfern zur Prüfung der Jahresabrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen
- e) Erledigung etwaiger Anträge usw.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Vorstand

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung hat acht Tage vorher durch schriftliche Einladung sowie durch das Gemeinde-Mitteilungsblatt von Gottenheim zu erfolgen.

§ 17

Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht durch geheime, schriftliche Abstimmung. Gegen eine Wahl kann durch Zurufe Widerspruch aus der Versammlung erhoben werden. Die Wahl erfordert die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch abwesend entschuldigte Mitglieder sind wählbar.

§ 18

Beschlüsse der Generalversammlung

Die Generalversammlung befaßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Nur, wenn es sich um Abänderungen der Satzungen oder um Auflösung des Vereins handelt, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend sein muß. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung anzuberaumen, welche unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit endgültig Beschluß fassen kann.

§ 19

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 20

Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 21

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Gottenheim, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Zweifel ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

gez. Zeissler
gez. Hunn
gez. Barleon
gez. Baldinger
gez. Hunn

gez. Hagios
gez. Sennrich
gez. Schmidle
gez. Hess
gez. Eisele

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 5. März 1970 beschlossen und in das Vereinsregister unter OZ 63 am 4. Februar 1971 eingetragen. In der Generalversammlung vom 14. März 1981 wurde die Satzung neu gefaßt.

Der Unterzeichner:

Remensperger, Vorstand

Anhang:

Leistungen des Vereins an seine Mitglieder.

1. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins haben zu allen Veranstaltungen freien Zugang auf Lebenszeit.

Bei der Eheschließung wirkt die Musikkapelle mit. Bei Beerdigungen erfolgt neben dem Mitwirken der Musikkapelle eine Kranzniederlegung.

Eine Übertragung der Ehrenmitgliedschaft auf die Ehepartner ist nicht möglich.

2. aktive Mitglieder

Nach 25jähriger aktiver Tätigkeit im Verein erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied, welche durch eine Ehrenurkunde schriftlich bestätigt wird.

Bei Eheschließungen und Beerdigungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ehrenmitglieder.

3. passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben bei Veranstaltungen freien oder ermäßigten Zutritt. Durch besondere zusätzliche Leistungen können passive Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.